



Datenblatt

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung						
Gemeinde	Affeltrangen	Bearbeiter:	bhateam / gbe, kho			
Definition Abschnitt	10.15.01_02	Datum:	01.09.2026			
Gewässer ID / Abschnitt	Gruebholzbach / Nr. 10.15.01					
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse / gem. Vermessung (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)						
Dokumentation Gewässerabschnitt						
						
Abbildung 1: Foto Ortsbegehung		Abbildung 2: Foto Ortsbegehung				
Charakterisierung Gewässerabschnitt						
Beschreibung Gewässerabschnitt	Die Gewässerabschnitte erfassen den Gruebholzbach. Dieser weist einen naturnahen, leicht mäanderierenden Verlauf auf und entlang eines Waldgebietes. Teilweise sind Schwellen verbaut.					
Gerinnesohlenbreite gemäss Vermessung	2.10 m					
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite	-					
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	ausgeprägte Breitenvariabilität Faktor: 1.0	zutreffend				
	Breitenvariabilität eingeschränkt Faktor: 1.5	-				
	Keine Breitenvariabilität Faktor: 2.0	-				

A.Ermittlung der Beurteilungsgrundlage der Gewässerraumbreite

(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraumbedarfs, Art. 41a Abs. 1 GSchV Minimaler Gewässerraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite < 1.0 m	11.0 m	-
b. natürliche Gerinnesohlenbreite 1-5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite +5.0 m	-
c. natürliche Gerinnesohlenbreite >5 m	natürliche Gerinnesohlenbreite +30.0 m	-
(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraumbedarfs, Art. 41a Abs. 2 GSchV Minimaler Gewässerraum in übrigen Gebieten		
a. Natürliche Gerinnesohlenbreite < 2.0 m	11.0 m	-
b. Natürliche Gerinnesohlenbreite 2-15 m	2.5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7.0 m	zutreffend
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken		-
Historische Dokumente		-
Hydraulischer, empirischer Methoden		-

B.Prüfung der Erhöhung der Gewässerraumbreite

(fgew3.) Fall «Hochwasser» - Art. 41a Abs. 3a GSchV		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Naturgefahren	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Für den vorliegenden Gewässerabschnitt bestehen keine Naturgefahren	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich	Nein	-
(fgew4.) Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3b GSchV		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Keine Revitalisierungsprojekte bekannt-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich	-	-

C.Prüfung der Anpassung (Reduktion) der Gewässerraumbreite

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 36a Abs. 1 GSchG)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Das Gewässer liegt ausserhalb der Bauzone und ist frei zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig	Nein	-

D.Abschliessende Beurteilung

fgew9.Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Gerinnesohlenbreite gem. Vermessung 2.10 m, Korrekturfaktor 1.0 anzuwenden $2.5 \times (1.00 \times 2.10) + 7.00 = \mathbf{12.30 \text{ m}}$	
Anpassung an bestehende Linien	Harmonisierung der Linienführung Parzelle 160	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	-	
FFF im Gewässerraum	Nein	-

§